

ORIGINAL

A N T R A G

No. 311/A
Prä.: 11. MRZ. 1992

der Abgeordneten Dr. Keimel, Eder, Tichy-Schreder, Parnigoni
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz über die Gründung einer Schloß Schön-
brunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (Schönrunner Schloß-
gesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom über die Gründung einer Schloß
Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (Schönrunner
Schloßgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz vom über die Gründung einer Schloß
Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (Schönrunner
Schloßgesetz).

§ 1 (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, zur Erhaltung, Verwaltung und dem Betrieb des Schlosses Schönbrunn, soweit dies nicht durch das Bundesgesetz über die Errichtung einer Schönbrunner Tiergarten Gesellschaft mbH (Schönbrunner Tiergartengesetz), BGBl Nr 420/1991, anders bestimmt ist, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firmenwortlaut "Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H.", im folgenden Gesellschaft bezeichnet, und den Sitz in Wien zu gründen.

(2) Soferne in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl.Nr. 58/1906, in der geltenden Fassung für diese Gesellschaft anzuwenden. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Eigentümerrechte für den Bund wahrzunehmen.

(3) Z.1. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, mit der Erhaltung, Verwaltung und den Betrieb des Schlosses Schönbrunn mit den dazugehörigen Baulichkeiten und Grundflächen lt. beiliegenden Lageplan und allem Zubehör die Gesellschaft mittels Rechtsgeschäft zu betrauen, ausgenommen jene Objekte des Tiergartens Schönbrunn. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, mit der bautechnischen Betreuung dieser Objekte des Tiergarten Schönbrunns die Tiergarten Schönbrunn Ges.m.b.H. zu betrauen.

Z.2. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, die für die Erweiterung des Tiergartens vorgesehenen Flächen (Tiroler Garten, Botanischer Garten lt. beiliegendem Lageplan) der Gesellschaft zur Bestandgabe an die Tiergarten Schönbrunn Ges.m.b.H. treuhändig zu übertragen.

(4) Soweit dies für den Betrieb und eine angemessene Kapitalausstattung der Gesellschaft erforderlich ist, wird der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten weiters ermächtigt, als Sacheinlage sonstiges Zubehör und die damit zusammenhängenden bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten sowie eine Bareinlage in die Gesellschaft einzubringen.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat einen beeideten Wirtschaftsprüfer als Gründungsprüfer zu bestellen.

(6) Die Gründungsvorgänge gemäß Abs 1 bis 5 sind von allen bundesgesetzlich geregelten Steuern und Abgaben befreit.

§ 2 (1) Im Gesellschaftsvertrag sind hinsichtlich des Unternehmensgegenstandes neben einem allgemeinem Kontrahierungszwang und ganzjähriger Betriebspflicht insbesondere folgende Aufgaben vorzusehen:

1. Erhaltung der Substanz, Bewahrung, Förderung und Pflege des Kulturdenkmals Schloß Schönbrunn als Gesamtanlage, insbesondere als Baudenkmal, Kulturgut, historische Gartenanlage und Stätte wissenschaftlicher Betätigung unter besonderer Bedachtnahme auf die geschichtliche Bedeutung des Schlosses Schönbrunn
2. Förderung und Verbesserung eines zeitgemäßen Kulturangebotes
3. Förderung und Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur
4. Förderung und Verbesserung des touristischen Angebotes
5. Zusammenarbeit mit der Schönbrunner Tiergarten Gesellschaft mbH
6. Zusammenarbeit mit den Bundesgärten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sind im Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Verfügung über von der Republik Österreich eingebrachten beweglichen Sachen von kultureller Bedeutung Zustimmungsrechte der Gesellschafterversammlung vorzusehen.

§ 3 Im Gesellschaftsvertrag sind als beratende Organe der Gesellschaft auch ein kulturhistorisch-touristischer Beirat und ein Förderungsbeirat vorzusehen, deren Mitglieder nach Anhörung durch den Vorstand vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu bestellen sind, wobei als Vorsitzender des kulturhistorisch – touristischen Beirats der Präsident des Bundesdenkmalamtes bzw. dessen Vertreter zu bestellen ist. Bei der Bestellung der Mitglieder der Beiräte ist auf deren fachliche Qualifikation insbesondere im Hinblick auf die im § 2 festgelegten Aufgaben Bedacht zu nehmen. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von jeweils drei Jahren, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist. Eine vorzeitige Abberufung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aus wichtigen Gründen, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, ist zulässig. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder der Beiräte sind zur Verschwiegenheitspflicht anzugeben. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 (1) Die Dienststelle der Bundesgebäudeverwaltung – Schloßhauptmannschaft Schönbrunn ist längstens bis zum Tag der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes gem. § 1 Abs 3 Z 1 aufzulösen, wobei die bis dahin dort beschäftigten Bundesbediensteten in die Bundesbaudirektion Wien einzugliedern sind.

(2) Sofern zur Gewährleistung der notwendigen Kontinuität im Bereich des Schlosses Schönbrunn ein entsprechender Personalbedarf seitens der Gesellschaft besteht, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Bundesbedienstete, die am Tag vor der Wirksamkeit der Auflösung der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn dort beschäftigt waren, über deren Antrag für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses bei der Gesellschaft karenzieren.

§ 5 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des § 1 Abs 1 und 4 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 1 Abs 3 Z 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
3. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans Peter Brey".

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Stephan Schmid".

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Michael Klauser".

Begründung:

Dieses Bundesgesetz soll geeignete privatrechtliche Rahmenbedingungen für den Betrieb und die Erhaltung des Schlosses Schönbrunn in Wien schaffen:

Durch die Ermächtigung zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung soll eine Auslagerung des Betriebes des "Schloß Schönbrunn" aus der Bundesverwaltung und damit eine flexiblere Führung ermöglicht werden, um dem Gedanken eines erfolgreichen Tourismusmanagements unter Wahrung der Anforderungen des Denkmalschutzes zur Erhaltung des Kulturdenkmals "Schloß Schönbrunn" optimal Rechnung tragen zu können.

Derzeit wird das Schloß Schönbrunn von zahlreichen Besuchern frequentiert. Die nachfolgende Zahlenleiste gibt die Besucherströme (Schauräume ohne sonstige Besucher) der Jahre 1988 bis 1991 (Schätzung) wieder:

1988: 1.362.000

1989: 1.607.000

1990: 1.646.000

1991: 1.466.000

Aus diesen Zahlen lässt sich die Bedeutung des Schlosses für den Tourismus, genauso aber auch das starke Interesse am kulturhistorisch wertvollen Gebäude erkennen. Bemerkenswert sind jedoch Schwankungen, die sich aufgrund internationaler Umstände direkt auswirken können (zB. Rückgang bei den Besucherzahlen 1991 durch weniger Touristen aus Übersee – Kuwait-Krise, Irak-Krieg).

Durch dieses Gesetz wird der unentgeltliche Besuch des Parkes nicht berührt; Parkbesucher können auch weiterhin ohne Entgelt die Gartenanlage besuchen.

Aus dem bestehenden Zahlenmaterial ergibt sich, daß die Einnahmen pro Besucher nicht den wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechen, weil eine geeignete Infrastruktur fehlt. Durchschnittsberechnungen ergeben, daß die Einnahmen des Bundes derzeit ca 35,- bis 40,- öS pro Besucher betragen.

Die Darstellung der Einnahmen (einschließlich Eintritte, Werbematerial, Pacht und Miete aus Geschäften, Veranstaltungen, Foto- und Filmrechte, Einnahmen aus Wohnungsmieten) und Ausgaben (Personal BGV-Schloßhauptmannschaft Schönbrunn, Sachaufwand für Betrieb, Instandhaltung und Instandsetzung) ergibt folgendes Bild (in Mio öS):

	Ausgaben	Einnahmen
1988:	115,7	61,7
1989:	145,3	71,2
1990:	128,2	75,0

Bei der zu erwartenden Steigerung der Attraktivität des Schlosses Schönbrunn ist mit einer wesentlichen Erhöhung der Einnahmen zu rechnen. Durch die Schaffung einer entsprechenden vor allem touristischen Infrastruktur (Restaurants, Souveniergeschäfte, Photo- und Filmrechte, Markenrechte etc) wird es dem Unternehmen möglich sein, zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Dazu zählen u.a. entsprechende Angebote von Kulturveranstaltungen, Ausstellungen sowie Attraktionen, die insbesondere für Familien und Kinder als Besucher des Schlosses geeignet sind, sowie andere unmittelbar und mittelbar mit dem Betrieb eines Schlosses im Zusammenhang stehende Aktivitäten. Im übrigen wird auf eine Wirtschaftlichkeitsprognose der Finanzierungsges.m.b.H. Ost-West-Fonds vom Jänner 1992 verwiesen, wonach nach einem geringfügigen Abgang von S 2,5 Mio. im ersten Jahr in den Folgejahren Betriebsüberschüsse von ca. 6,0 Mio. bis im zehnten Betriebsjahr von ca. 25,0 Mio. zu erwarten sind, die als Deckungsbeitrag für große bauliche Investitionen verwendet werden können.

Hinsichtlich der Übertragung ist folgende Vorgangsweise vorgesehen:

Der Gesellschaft werden mittels Rechtsgeschäft die für die Fortführung des Betriebes und Erhaltung der Substanz notwendigen Rechte am Vermögen des Schlosses Schönbrunn sowie an den erforderlichen Liegenschaften eingeräumt. Zu diesem Zweck sollen ferner bewegliche Sachen des derzeitigen Schlosses Schönbrunn auch als Sacheinlage des Bundes in die Gesellschaft eingebracht werden können.

Derzeit stehen im Bereich des Schlosses Schönbrunn über 80 Planstellen im Rahmen der Bundesgebäudeverwaltung – Schloßhauptmannschaft Schönbrunn zur Verfügung. Zusätzlich kommen pro Saison je nach Bedarf Bedienstete im Ausmaß von ca 40 Planstellen zum Einsatz.

Da die Gesellschaft die Aufgaben der Schloßhauptmannschaft übernehmen soll, wird diese Dienststelle aufgelöst, wobei deren Bedienstete in Bundesbaudirektion Wien eingegliedert werden.

Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen über Verfügungen über Bundesvermögen unterliegen nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

zu § 1 Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten soll eine Gesellschaft gründen, die zur Erhaltung der Substanz und zur Führung des Schloß Schönbrunn geeignet ist. Als Unternehmensform wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt. Der Bund überträgt dieser Gesellschaft die zur Erhaltung und Betriebsführung erforderlichen Rechte und Pflichten. Zur Gründung werden sowohl Sacheinlagen als auch Bareinlagen erforderlich sein, wobei ein beeideter Wirtschaftsprüfer als Gründungsprüfer zu bestellen sein wird.

zu § 2 Die aufgezählten Verpflichtungen im Gesellschaftervertrag sind unabdingbar, um den Besonderheiten des Schloß Schönbrunn Rechnung tragen zu können.

zu § 3 Ein kulturhistorisch-touristischer Beirat soll sicherstellen, daß ein ausgewogenes Verhältnis zwischen kommerziellen Überlegungen und Interessen des Denkmalschutzes erreicht wird.

zu § 4 Durch die Möglichkeit der Karenzierung soll es den Bediensteten der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn ermöglicht werden, freiwillig in ein Dienstverhältniss zur der Gesellschaft überzuwechseln, sofern ein entsprechender Bedarf der Gesellschaft zur Gewährleistung der notwendigen Kontinuität im Bereich des Schlosses Schönbrunn besteht.

zu § 5 Die Vollzugsklausel entspricht vergleichbaren Gesetzen, nimmt aber auf die vielfältige Kompetenzlage beim Schloß Schönbrunn Rücksicht.

ü

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Bautenausschuß zuzuweisen.

